

Experiment gelungen – Patient tot?

Einphasenausbildung: eine Reform, die nicht stattfand

Birgit Paetow-Thöne, Helmut Pollähne

In der aktuellen Diskussion um eine Modernisierung der juristischen Ausbildung hat das Experiment „einphasige Ausbildung“ keinen Stellenwert. Getreu dem Motto „**Die Geister, die wir riefen, sind wir endlich los!**“ wird eine kritische Aufarbeitung der Studienreformmodelle unterlassen, die wertvollen Erfahrungen werden allenfalls selektiv nutzbar gemacht. Das Wort haben jetzt die Modernisierungsstrategen und Marktforscher, Justizburekraten und Ausbildungspragmatiker, zweiphasige Einheitsjuristen und ehemalige Einphasengegner. Als wären alte Gräben zugeschüttet von neuen Problemen – europäischer Binnenmarkt, ‚Juristenflut‘, etc. – wird ausgeblendet, daß Form und Inhalt der juristischen Ausbildung **rechts- und gesellschaftspolitische Fragen** sind. Das war nicht immer so.

Die Debatte um die Ausbildungsreform in den späten 60er und 70er Jahren wurde zum Teil leidenschaftlich, jedenfalls politisch geführt: wurde dies von der einen Seite als ‚ideologisch motivierter Umsturzversuch‘ zu diffamieren versucht – letztlich erfolgreich!? – machten die Verfechter der Einphasenmodelle (jedenfalls umso weiter man nach Norden kam) eine grundsätzliche Veränderung der juristischen Ausbildung zum notwendigen Bestandteil einer umfassenden **Hochschul- und Justizreform**. Davon sind wir heute allerdings noch weiter entfernt, als man es zu Beginn der Experimentierphase 1971 schon war: Wie so manch anderes Reformvorhaben der sozialliberalen Aufbruch-Ära (z.B. Strafvollzug, § 218 ...) blieben Hochschul- und Justizreform im Ansatz stecken – soweit sie überhaupt auf den Weg gebracht werden konnten – oder wurden beizeiten zurückgeschraubt (nicht erst nach der Wende).

Mit der Reform der juristischen Ausbildung hat es dabei etwas besonderes auf sich. Man wagte sich erst gar nicht an eine unumstritten notwendige Gesamtreform, sondern ließ lediglich vereinzelte mittelfristige

Experimente zu, um unterschiedliche Modelle zu erproben. Waren die sozialliberalen Reformstrategen tatsächlich so naiv zu glauben, sie hätten nach Ende der Experimentierphase noch die politische Mehrheit, um die Modellfrage in ihrem Sinne zu entscheiden? Offenbar fehlte den Verantwortlichen schon damals der Rückhalt, eine wirkliche Veränderung der Jura-Ausbildung herbeizuführen – daß die Meinungen auseinandergingen, wird schon an der auseinanderklaffenden ‚Radikalität‘ unterschiedlicher SPD-Reformmodelle deutlich (z.B. im Vergleich Bremen vs. Bielefeld). Eine rechtspolitische Aufarbeitung der Experimentierphase steht noch immer aus...¹

Ausgangspunkt der verschiedenen Einphasenmodelle waren sicherlich die richtigen Fragen an eine Ausbildungsreform – auch aus heutiger Sicht, vielleicht mit anderen Akzenten. Die Antworten, die auf diese Fragen angeboten wurden – Theorie-Praxis-Integration, Einbeziehung der Sozialwissenschaften, Neuorientierung der Didaktik, Verkürzung – und die Versuche ihrer Um-

setzung in die Ausbildungspraxis dürfen daher in der aktuellen Diskussion nicht außer acht gelassen werden. Es wäre ein historischer Fehler und müßte zwangsläufig zum Scheitern zukünftiger Reform-Versuche führen – soweit Reformen überhaupt versucht werden (sollen): die aktuelle Diskussion deutet eher auf Modernisierungskosmetik hin –, die Erfahrungen aus den Einphasen-Modellen „links“ liegen zu lassen.

Nachfolgend werden wir versuchen, Entstehung, Verlauf und Ende der Experimentierphase ‚Einphasenausbildung‘ darzustellen, um sie anschließend einer ebenso kritischen wie solidarischen Kritik zu unterziehen – immer mit einem Blick auf die juristische Ausbildung der Zukunft.

Wie alles anfang ...

Die parlamentarische Geschichte der Einphasenausbildung ist schnell berichtet. Mit Antritt der SPD/FDP-Koalitionsregierung Brandt/Scheel Ende 1969 wurde auch die Reform der juristischen Ausbildung offiziell zum Gegenstand der Rechtspolitik der 70er Jahre². Im Auftrag des Bundesjustizministers prüfte eine Arbeitsgruppe die Änderung des § 5 DRiG, um den Ländern die Erprobung von „Modellen einer zeitgerechten Juristenausbildung“ zu ermöglichen³. Die parlamentarische Initiative kam jedoch von der CDU/CSU-Fraktion und sah ebenso wie der spätere Regierungsentwurf⁴ im wesentlichen die dann Gesetz gewordene Experimentierklausel vor. Schriftliche und mündliche Expertenanhörungen folgten rasch und nach kurzen Beratungen und ohne großen Streit wurde vom **Bundestag** die Änderung des DRiG beschlossen⁵. Mit dieser parlamentarischen Geschichte ist freilich der Entstehungsprozeß der Experimentierphase in der juristischen Ausbildung der 70er Jahre völlig unzureichend beschrieben: die wesentlichen Reform-Anstöße kamen von außerhalb.



Die Nachkriegs-Debatte um eine Reform der juristischen Ausbildung begann spätestens 1960 mit der Denkschrift des „Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung“⁶, der selbst jedoch keine grundsätzlichen Änderungsvorschläge erbrachte. Dies gilt ebenso für die Tübinger Beschlüsse des Fakultätentages 1961 und andere Vorschläge in den Folgejahren⁷, die durchweg an den **Grundpfeilern der ‚guten alten deutschen Juristenausbildung‘** festhielten: Einheitsjurist, Zweistufigkeit, Befähigung zum Richteramt, Einheitlichkeit. Die Diskussionen der frühen 60er Jahre orientierten sich durchweg an Effizienzgesichtspunkten, geprägt von der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung im Nachkriegsdeutschland in einem sich bildenden Europa⁸.

Erst in der zweiten Hälfte der 60er Jahre nahmen die Debatten teilweise gesellschaftspolitische Züge an und zugleich an Härte zu. Unter dem Pseudonym Xaver Berra wurde 1966 die „Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz“ unter dem Titel „Im Paraphenturm“ veröffentlicht. Dort hieß es u.a.: „Auch die Richterausbildung, dieser lächerlichste Versuch einer Berufsvorbereitung und Persönlichkeitsbildung, wird sich ändern müssen. Das Studium sollte ... mehr wirtschaftliche, soziologische sowie allgemeinbildende Fächer – auch als Prüfungsthemen – umfassen.“⁹

An den **Hochschulen** begann es zu rumoren. Unter den Talaren wurde „der Muff von tausend Jahren“ rufbar, gerade in den Rechtswissen-

schaften, die wie kaum eine andere Disziplin die Kontinuitäten aus dem Kampf gegen die Weimarer Republik und in der Unterstützung des deutschen Faschismus pflegte – so die zutreffende Analyse der 68er. Daß diese unheilvolle Tradition furchtbarer Juristen auch in der juristischen Ausbildung fortwirkte, war naheliegend und mußte früher oder später studentischen Protest hervorbringen.

Den juristischen **Fakultätentag** – immerhin die Versammlung aller Dekane der juristischen Fachbereiche und ein denkbare Gremium für die Diskussion auch grundlegender Veränderungen in der Hochschulausbildung – ließ all dies kalt. Nachdem die ‚Münchener Beschlüsse‘ der vom Fakultätentag eingesetzten Studienreform-Kommission, die wenigstens Problembewußtsein erkennen ließ, auf erhebliche Kritik insbesondere aus den Fakultäten gestoßen waren¹⁰, verteidigten die versammelten Honoratioren auf dem Fakultätentag in Mainz 1969 letztlich nur noch den status quo¹¹.

Dagegen befaßte sich der **‚verband deutscher studentenschaften‘ (vds)** – damals noch die (!) Vereinigung linker und fortschrittlicher StudentInnen – gründlich mit der Ausbildungssituation: die 33. ordentliche Fachverbandstagung der juristischen Fachschaften verabschiedete 1968 in Berlin eine „Grundsatzresolution zur Reform des juristischen Studiums“¹². Ausgehend von einer Analyse der Krise des juristischen Studiums als der „Krise der Rechtswis-

senschaft, die in der Demokratie noch vordemokratisch denkt“, hieß Studienreform für die dort versammelten Jura-StudentInnen „Aufklärung über die Konsequenzen der Demokratie für die Rechtswissenschaft und für das juristische Studium“. Man beschränkte sich dabei jedoch weitgehend auf eine Kritik der gegenwärtigen Ausbildung und der bisherigen Reformdebatte sowie einer Beschreibung der Aufgaben und des Selbstverständnisses „der Jurisprudenz in der verwissenschaftlichten, demokratisch-rechtsstaatlichen Gesellschaft“, Gegenmodelle wurden bewußt nicht formuliert¹³. Die Reform des juristischen Studiums sollte bereits im Ansatz verbunden werden mit einer „Reform der Hochschule, in der die institutionellen Voraussetzungen für einen problemoffenen, von Autoritätsansprüchen freien Lernbetrieb zu schaffen wären“. Als Problemfelder wurden aufgezeigt die Stoffbeschränkung bei Erhaltung der Offenheit des Lernprozesses, die Notwendigkeit einer Spezialisierung bei Aufgabe des ‚Einheitsjuristen‘, die Konzeption der akademischen und der praktischen Ausbildung als eine Einheit, grundsätzliche Umgestaltung des Prüfungswesens unter Einbeziehung studienbegleitender Leistungskontrollen, Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Information und Kritik, Umgestaltung des

Anmerkungen

- 1 ansatzweise: R. Wiethöller im Gespräch mit Th. Blanke, KJ 1981, 1; Voegeli, Einphasige Juristenausbildung. Zur Pathologie der Reform 1979; Rueß, Die ‚Modellfrage‘ bei der Reform der Juristenausbildung 1980; Beer, KJ 1983, 375
- 2 Ehmke, ZRP 1969, 208f
- 3 Jahn, Rechtspolitik mit Augenmaß, 1972, 21
- 4 CDU/CSU-Entwurf v. 22.4.1970, BT-Drs. 6/665; RegE v. 5.11.1970, BT-Drs. 6/1380
- 5 vgl. Dokumentation der BReg „Reform der Juristenausbildung“ 1971: Öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuß, 60ff; Plenardebatten, 179ff; Bericht des Rechtsausschusses v. 7.6.1971, BT-Drs. 6/2261
- 6 sog. „Husserl-Gutachten“: Die Ausbildung der deutschen Juristen. Darstellung, Kritik und Reform, 1960
- 7 sog. „Tübinger Stufenmodell“, JuS 1961, 371, vgl. Bull. JuS 1969, 192; ASJ (Berlin), Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung, 1964; Bundesreferendarverband, Reform der Juristenausbildung in Deutschland, Berlin 1963
- 8 vgl. die ASJ-Vorschläge aaO (Anm.7) 3, die auch in der aktuellen Diskussion 25 Jahre später gut bestehen könnten
- 9 Xaver Berra, Im Paraphenturm, 1966, 150
- 10 JuS 1968, 52, 245, 392; Bull. JuS 1969, 192
- 11 JuS 1969, 241 mit abl. Stellungnahme der 34. ord. VDS-Fachverbandstagung Jura, aaO, 244
- 12 von Friese und Eckertz, in: Emanzipation oder Disziplinierung – zur Studienreform 1967/68, hrsg. vom vds; 1969, 137ff; abgedruckt bei Wassermann (Hg.), Erziehung zum Establishment 1969, 97ff; vgl. Eckertz KJ 1968, 158
- 13 Grundsatzresolution aaO (Anm.12), 137ff, 147; s. dazu die scharfe Attacke von Baumann, JuS 1969, 245 („Zorn aller ‚billig und gerecht Denkenden“) und die Erwiderung von Eckertz JuS 1969, 393; vgl. Bull. JuS 1969, 193f



Studentenprotest 1967

Recht Zeitschrift des Forum

- Zeitschrift marxistischer Sozialdemokraten/innen
- erscheint 6 mal jährlich
- für Jusos, Partei und Gewerkschaften
- mit Beiträgen aus Politik, Wirtschaft und Kultur
- Einzelheft 3,50 DM,
- Jahresabo 21,00 DM

Ich will abonnieren ein Probeheft

Name	_____
Straße	_____
Ort	_____

an: SOVEC, Im Körbchen 10, 3400 Göttingen

Lehrbetriebes und didaktische Neuorientierung – eingefordert wurde eine Demokratisierung des Lehrbetriebes und eine Stärkung studentischer Selbsthilfe, um „Freiheitsräume zur Verwirklichung einer emanzipativen Studienreform“ zu erkämpfen¹⁴.

Nur vor dem Hintergrund dieser studentischen Aktivitäten und den Aktionen und Veröffentlichungen der damals vergleichsweise radikal anmutenden ReferendarInnen¹⁵ sind die Verdienste anderer Reformbestrebungen zu würdigen, deren Namen die Geschichte der beinahe-Ausbildungsreform okkupiert haben.

Auf der ersten Tagung der evangelischen Akademie in **Loccum** zum Thema „Krise der juristischen Ausbildung“¹⁶ bildete sich ein Arbeitskreis, dem zunächst Rudolf Wassermann, Rudolf Wiethölter, Thilo Ramm, Hans-Peter Bull und Herbert Jäger angehörten¹⁷, Namen, die fortan einen wichtigen Ausschnitt der Debatte um eine Reform der juristischen Ausbildung beherrschten. Ausgangsthese des ‚Loccumer Arbeitskreises‘ war, daß angesichts der „schweren Mängel der derzeitigen Ausbildung“ – die bis heute leider kaum etwas an Aktualität verloren haben – deren tiefgreifende Reform erforderlich sei. Ziel müsse es sein, „in kürzerer Zeit als bisher einen Juristen heranzubilden, der entschlußbereit ist, selbständig denkt und das Recht in seiner geschichtlichen, philosophischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingtheit begreift“¹⁸. Diese Grundsatzüberlegungen wurden später auf einer weiteren Tagung in Loccum beraten¹⁹ und wenig später unter dem anspruchsvollen Titel „Neue Juristenausbildung“ herausgegeben²⁰. In einem Memorandum wurde die einphasige Ausbildung in Form eines Drei-Stufen-Modells vorgeschlagen als „ernstzunehmender Versuch, aus den Prinzipien freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaatlichkeit Konsequenzen für die Ziele der juristischen Ausbildung zu ziehen“ und die „häufigen Klagen über eine Anfälligkeit der Juristen gegenüber autoritären Tendenzen“ in verbindliche Reformforderungen umzusetzen²¹. Auf der Grundlage eines Neuverständnisses der Didaktik als „umfassender Reorganisation der Lehrverfahren und Lehrinhalte“, in der „Lehrorganisation, gesellschaftliche Interessen, die Bedürfnisse der Lernenden und der Lehrgegenstand theoretisch und praktisch miteinander vermittelt werden“, war zentraler Gedanke des Arbeitskreises „die Forderung nach einer Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung. In organisa-

torischer Hinsicht bedeutet dies insbesondere die Zusammenfassung von Universitätsausbildung und Vorbereitungsdienst, in inhaltlicher Hinsicht die wissenschafts-theoretisch fundierte Neustrukturierung des Lehrstoffes, einschließlich der Einbeziehung der Sozialwissenschaften in das juristische Studium“²².

Damit waren bereits alle Schlagworte der Reformdebatte Ende der 60er Jahre genannt:

- Neuorientierung der Didaktik
- Integration von Theorie und Praxis
- Einbeziehung der Sozialwissenschaften
- Verkürzung der Ausbildungsdauer.

Insofern herrschte bereits 1970 auf dem **48. Deutschen Juristentag** in Mainz weitgehend Einmütigkeit: Trotz zum Teil miserabler Gutachten und Referate, zudem durchweg von etablierten Juristen, beherrschten die Referendare die spannenden Debatten im Plenum des Juristentages²³. Die Abstimmungen ergaben eine deutliche Mehrheit für die Einphasenausbildung, jedenfalls für eine entsprechende Experimentierklausel, die zu diesem Zeitpunkt auch sonst kaum mehr bestritten war, ob in SPD- oder CDU-Kreisen²⁴.

Mut zum Experimentieren?

Die Experimentierklausel in §5b DRiG, die für die Dauer von 10 Jahren nicht mehr als die formalrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von einphasigen Ausbildungsmodellen darstellte, blieb schließlich die magere Errungenschaft all der Auseinandersetzungen und Debatten. Der Bundesgesetzgeber hatte den ‚Mut zum Experimentieren‘ an die **Bundesländer** und Universitäten delegiert – jetzt lag es an ihnen, Konzepte für konkrete Ausbildungsmodelle zu entwickeln und in die Tat umzusetzen.

In vier Bundesländern wurde von der §5b-Ermächtigung gar kein Gebrauch gemacht. Während in Berlin und im Saarland überhaupt keine Initiativen in dieser Richtung ergriffen wurden, kam es in Schleswig-Holstein und Hessen nicht zur Umsetzung bereits erarbeiteter Konzepte. Während das schleswig-holsteinische Modell daran scheiterte, daß die Landesregierung den finanziellen Mehrbedarf nicht tragen wollte²⁵, ist die Entwicklung in **Hessen** differenzierter zu beurteilen.

Das Justizministerium setzte 1970 eine Kommission zur Erarbeitung eines Ausbildungsmodells ein. Die universitären Vertreter und die Vertreter

des Nachwuchses kamen ausschließlich vom Frankfurter Fachbereich Rechtswissenschaft, an dem sich inzwischen eine ‚linke‘ Mehrheit²⁶ gebildet hatte; eine Konstellation, die an kaum einem anderen juristischen Fachbereich herrschte. Für diese Mehrheit stand im Vordergrund eine Ausbildung zu gewährleisten, die den Juristen eher als Sozialgestalter auf sozialwissenschaftlicher Grundlage denn als schlichten Vollzieher des Rechts verstand. Der Einfluß dieser Gruppe auf die Kommission – im übrigen eher mit konservativen Praktikern besetzt – war unübersehbar, denn Ziel der Ausbildung nach dem sog. „Wiesbadener Modell“ sollte der kritische, aufgeklärt-handelnde Jurist sein, der seine Funktion und die des Rechts reflektiert²⁷. Aufgabe des Juristen wäre, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu gewährleisten und zu fördern. Dazu müßte er

- den Abbau von nicht sachbedingten Herrschaftsstrukturen und den Aufbau von Beteiligungschancen in allen gesellschaftlichen Institutionen herbeiführen,

- den Einzelnen vor Eingriffen der Staatsgewalt und anderen Mächten schützen,

- die Bewältigung von Zukunftsaufgaben im Rahmen einer freiheitlichen und sozialgerechten Ordnung sichern und

- gesellschaftliche Interessenskonflikte sozial gerecht entscheiden und tatsächlich Chancengleichheit herbeiführen.

Daher wäre erforderlich, daß sich der zukünftige Jurist

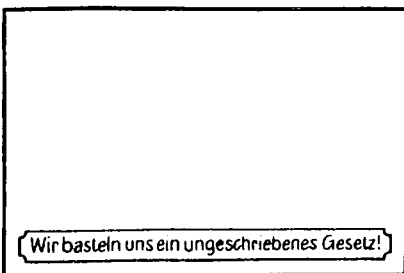
- Kenntnisse der Rechtsnormen und ihrer Interpretation sowie die juristische Arbeitstechnik aneignet,

- die Rechtswissenschaft als Teil der Sozialwissenschaft begreift,

- die Normen im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit auf wissenschaftlicher Grundlage sieht,

- die politischen, ökonomischen, sozialen und technologischen Voraussetzungen und Folgen rechtlicher Regelungen erkennt und seine Tätigkeit als politisch und soziale Gestaltung der Umwelt begreift.

Die Spiel- und Bastelecke ✂



Wir basteln uns ein ungeschriebenes Gesetz!



Diese Thesen als Grundlage der zukünftigen JuristInnenausbildung stießen auch im eher fortschrittlichen Hessen auf erheblichen Widerstand, und so scheiterte ein entsprechender Gesetzentwurf vor allem an den Ständesvertretungen und der FDP-Fraktion²⁸.

Einphasen-Modelle

Die unterschiedlichen Einphasen-Modelle reihen sich nach inhaltlichen Kriterien in ein ‚Nord-Süd-Gefälle‘ des Muts zum Experimentieren ein²⁹. Auf der einen Seite die ‚Südmodelle‘ – Augsburg, Bayreuth, Konstanz, Trier –, denen es vor allem auf eine organisatorische Umgestaltung, Verkürzung und Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums und der Referendarzeit ankam: die technokratische Version; auf der anderen Seite die ‚Nordmodelle‘ – Bremen, Hamburg, Hannover – für die eine inhaltliche Veränderung des Studiums und das Ineinandergreifen von Theorie und Praxis im Vordergrund stand: die politisch motivierte, praxis- und wissenschaftskritisch ausgerichtete Version. In diesem Schema wäre das nordrhein-westfälische Einphasen-Modell (der eher konservativen Landes-SPD an Rhein und Ruhr) in Bielefeld als ‚nördliches Südmodell‘ einzuordnen. Nicht alle Einphasen-Modelle können und brauchen einzeln beschrieben werden, daher sollen am Beispiel von Bremen und Augsburg – dem Gegensatzpaar in der Modellfrage – die unterschiedlichen Ausgangspunkte und Umsetzungsversuche der Einphasenausbildung exemplarisch aufgezeigt werden³⁰.

Bremen – das Nordmodell:

Der aufsehenerregendste einstufige Ausbildungsgang begann im WS 1971/72 an der neuen, politisch umstrittenen Universität Bremen³¹. Das

Bremer JAG, das erst am 1. Juli 1973 in Kraft trat, basierte auf Vorarbeiten einer Sachverständigenkommission, in der Hochschullehrer, Praktiker, Referendare und Studenten mitarbeitete-

14 Grundsatzresolution aaO (Anm.12), 147f

15 vgl. die Beispiele aus Frankfurt, Heidelberg oder Hamburg, KJ 1969, 292, 411ff oder die Diskussion der ‚Roten Robe‘-Redaktion (Zeitschrift des Südwestdeutschen Referendarverbandes) im Bundesjustizministerium, in: Dokumentation der BReg aaO (Anm.5), 22ff; Reformkonzept des Bundesreferendarverbandes, Berlin 1969, in: Loccumer Prot. 15, 1969, 114ff; Daum, RuP 1970, 73ff; weitere Entwürfe: RuP 1968, 45, 1969; 108ff, 160f

16 Deubner, JuS 1969, 98; Dietzel, ZRP 1968, 72; ein Teil der Beiträge wurde dokumentiert in Wassermann (Hg.) aaO (Anm.12)

17 Ramm, JuS 1968, 588

18 vgl. Ramm, JuS 1968, 588

19 Tagung ‚Reform der juristischen Ausbildung‘, Loccumer Prot. 15, 1969

20 Loccumer Arbeitskreis zur Reform der Juristenausbildung (Hg.), Neue Juristenausbildung, 1970

21 aaO (Anm.20) S.12; vgl. dazu die grundsätzliche, sozialistisch orientierte Kritik von Fangmann, KJ 1969, 404

22 aaO (Anm.20) S.13

23 ‚In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?‘, Verhandlungen des 48. Dt. Juristentages, Mainz 1970; Gutachten von Oehler und Richter; Referate von Mühl und Rinke

24 vgl. Leitsätze der ASJ zur Reform der Juristenausbildung (Entwurf), RuP 1970, 41; verabschiedet vom Bundesvorstand am 23.10.1971, RuP 1972, 28; erläutert von Ramm, RuP 1972, 71; ‚Münchener Modell‘ des ‚Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen‘ und ‚Arbeitskreis Juristen der Christlich-Sozialen-Union‘, April 1970; vgl. Rinke 1977, 24ff m.w.N.; vgl. auch Dt. Studenten-Union, Vorstellungen und Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung, Bonn 1970

25 vgl. Bull, JuS 1974, 266; zum schleswig-holsteinischen Modell: Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hg.), Einstufige Juristenausbildung, 1972

26 Püttner, in Gutjahr-Löser (Hg.), Neues Recht durch neue Richter?, 1975, 84

27 zum ganzen Püttner aaO (Anm.26), 77ff; Voegeli aaO (Anm.1), 108ff

28 Voegeli aaO (Anm.1), 1 Fn 2

29 Rueß aaO (Anm.1), 270ff

30 so auch Rinke, Einführung in das juristische Studium, 1977, 24ff

31 zum Ganzen Freie Hansestadt Bremen (Hg.), Schlußbericht über die Einstufige Juristenausbildung in Bremen 1971-1984, 1985

ten. Die wichtigsten Grundsätze der Bremer einstufigen JuristInnenausbildung waren:

- Befähigung der JuristInnen zu einer Berufspraxis, die in der sich wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genüge
- Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung durch eine institutionell vermittelte Durchdringung beider „Ausbildungsstellen“
- Einbeziehung der für die Berufspraxis bedeutsamen Ergebnisse der Sozialwissenschaften
- Gruppenarbeit und Förderung des Selbststudiums durch geeignete Studienmaterialien im Vordergrund der Ausbildungsdidaktik
- interdisziplinäre Besetzung des Lehrkörpers.

Das JAG legte den Grundriß des Ausbildungsganges fest und stellte Lernzielbestimmungen für die einzelnen Ausbildungsphasen auf, sah aber keine Festlegung der Prüfungskataloge oder detaillierte Stoffpläne vor, um dem Experiment der Ausbildungsreform nicht vorzugreifen. Die Ausbildung begann mit einem einjährigen integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium, was sich sowohl an JuristInnen als auch Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen richtete. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit stand im Vordergrund. Allerdings verselbständigten sich gegen Ende der Experimentierphase die einzelnen Studiengänge wieder. Im daran anschließenden dreijährigen (ab WS 1983/1984 vierjährigen) Hauptstudium I sollten die Kernmaterien des Rechts vermittelt sowie sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeitet werden. Zu diesem Zeitpunkt fand auch das siebzehnmönatige Hauptpraktikum statt (Strafrechtspraktikum nach dem 4./5.Semester und nach Ende des 6. Semesters Zivil/Arbeitsrechts- sowie Rechtsanwalts- und Verwaltungspraktikum). Damit folgte Bremen zwar einem sogenannten Intervallsystem (Uni- und Praxisausbildung wechselten sich ab), das Praktikum wurde aber durch Begleitkurse ergänzt, die von Hochschullehrern und Praktikern durchgeführt und in denen die praktisch-juristische Arbeitsweise sowie die exemplarischen Rechtsfragen der jeweiligen Ausbildungsstation erarbeitet wurden. Dann folgte mit einem sechsmonatigen Schwerpunktpraktikum das zweijährige Hauptstudium II. Die in bezug auf die Berufspraxis wichtigen Rechtsgebiete (Arbeit/Wirtschaft, Staat/Verwaltung, Sozialisation/Kriminalität/Resozialisierung) wurden schwerpunktmäßig durch Erarbei-

tung spezieller Rechtsmaterien anhand von Projekten (z.B. mit den Titeln „Ökonomische Analyse der Vertragshaftung“, „Öffentliche Verwaltung zwischen Herrschaft und Produktion“, „Alternativen zum Strafverfahren“) behandelt. So sollte der Versuch gemacht werden, die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit – in Ergänzung zum sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium – weiterzuentwickeln, um die geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen juristischer Problemlösungen zu erkennen und rechtspolitische Vorschläge zu erarbeiten.

Das Prüfungswesen setzte sich aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen, die das erste juristische Staatsexamen ersetzten, und einer Abschlußprüfung zusammen. Eine Benotung erfolgte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Leistungskontrollen sollten nur während des Eingangsstudiums oder des Hauptstudiums I absolviert und konnten – versehen mit einem abgestuften Punktesystem – in den unterschiedlichsten Formen unter Einbeziehung der Gruppenarbeit erbracht werden (Protokoll oder didaktische Bewertung einer Veranstaltung, Thesen, Gutachten, Referat etc.). Die Abschlußprüfung gliederte sich in die sog. abgeschichtete Prüfung während der praktischen Ausbildung im Hauptstudium I (Votum, Anklageschrift, Urteilsentwurf, Relation, Re-

ferat etc.) und das Abschlußverfahren über die Schwerpunktausbildung im Hauptstudium II, das sich aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, ihrer Verteidigung und einer exemplarischen mündlichen Prüfung zusammensetzte. Das Abschlußverfahren wurde von einer Prüfungskommission abgenommen, die sich aus Hochschullehrern, Praktikern und Studenten oder Referendaren mit beratender Stimme zusammensetzte. Das die Ausbildung begleitende und überwachende Ausbildungs- und Prüfungsamt war ebenfalls mit Vertretern dieser Gruppen besetzt.

Augsburg - das Südmodell:

Das Konzept der in Augsburg durchgeführten einphasigen JuristInnenausbildung³² geht auf das sogenannte ‚Münchner Modell‘ zurück, das vom ‚Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen‘ und vom ‚Arbeitskreis Juristen in der Christlich-Sozialen-Union‘ erarbeitet wurde. Danach sollte Ziel der Ausbildung der dem Recht verpflichtete Volljurist sein, der aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sei, in der Rechtspraxis (soweit erforderlich nach einer Einarbeitung) eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht werden könne. Das Berufsbild des Juristen sei durch die juristischen Gebiete be-



stimmt und auf ihnen läge der Schwerpunkt der Ausbildung, auch wenn mit den Nachbargebieten mehr vertraut gemacht werden müsse.

Im 3-jährigen Grundstudium sollten die grundlegenden Rechtskenntnisse durch Konzentration auf die Kerngebiete des Rechts und die Besonderheiten der juristischen Arbeitsweise vermittelt werden. Die Zusammenhänge mit den Nachbarwissenschaften sollten aufgezeigt und ein Orientierungswissen vermittelt werden. Während des Grundstudiums erfolgte ein neunmonatiges Pflichtpraktikum bei der Justiz, nach dem Grundstudium ein sechsmonatiges bei der Verwaltung. Das daran anschließende Integrativstudium von einem Trimester sollte der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse dienen und auf die Zwischenprüfung nach knapp vier Jahren vorbereiten. Sie bezog sich als universitäre Prüfung auf die Prüfungsfächer des üblichen ersten juristischen Staatsexamens und auf umfassende Kenntnisse in weiteren Rechtsgebieten (Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckung, Steuerrecht etc.) sowie auf die nachbarwissenschaftlichen Bezüge. Im darauffolgenden Spezialstudium von einem Jahr folgte die Vertiefung der Kernfächer (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) und das Einarbeiten in einen Teilbereich der juristischen Ausbildung (Justiz, Verwaltung, Wirtschaft/Finanzen oder Arbeits- und Sozialrecht) einschließlich der Nachbarwissenschaften. Im übrigen sollte sich der Student einen Einblick in Rechtsinformatik und EDV verschaffen. Es folgte ein dreimonatiges Pflichtpraktikum beim Rechtsanwalt und ein ebenfalls dreimonatiges Pflichtwahlpraktikum sowie ein weiteres Integrativstudium von einem Trimester.

Als Lehr- und Lernformen wurden nach wie vor nur Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften angestrebt. Eine Leistungsüberprüfung erfolgte während des Grundstudiums in Form von Übungs- und Seminarscheinungen und in der Zwischen- und Abschlußprüfung (11 Klausuren, davon eine aus dem Strafrecht und drei aus dem Schwerpunktgebiet) sowie in den die Praktika begleitenden Arbeitsgemeinschaften durch Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.

Die Universität war für die universitäre, die staatlichen Behörden für die praktische Ausbildung verantwortlich und prüfungsberechtigt.

Das Ende

Bald stellte sich heraus, daß die zehnjährige Experimentierphase bis



1981 als Erfahrungsgrundlage nicht ausreichte, weil innerhalb dieser Zeit nur wenige AbsolventInnen die einphasige Ausbildung bis zum Abschluß durchlaufen hatten. Daher leitete die Bundesregierung 1979 dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zu³², um die Experimentierphase um weitere fünf Jahre zu verlängern. Dem wollte der inzwischen CDU/CSU-dominierte Bundesrat nicht zustimmen. Sein Ziel war die (Wieder-)Vereinheitlichung der JuristInnenausbildung, statt durch eine Verlängerung der Experimentierphase deren Zersplitterung weiter zu verfestigen — die die CDU/CSU freilich selbst am stärksten betrieb: die AbsolventInnen des Bremer Modells wurden generell nicht mehr in den Staatsdienst der süddeutschen Länder übernommen. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses kam es 1980 zu dem Kompromiß, die Experimentierphase um drei Jahre bis einschließlich 1984 zu verlängern³⁴.

Im Frühjahr 1983 änderte sich die politische Landschaft in Bonn: die CDU/CSU/FDP-Koalition übernahm die Regierung. 1984 lagen dem Bundestag drei verschiedene Gesetzentwürfe zur ‚Reform‘ der Juristenausbildung zur Entscheidung vor.

Die SPD³⁵ orientierte sich am sog. ‚Bielefelder Modell‘. Die Ausbildung sollte mit jeweils aufeinander abgestimmten Phasen des Studiums und der Praxis in eine Grund- und Schwerpunktausbildung gegliedert werden. Die Grundausbildung umfaßte ein Studium von drei Jahren und eine zweijährige Praxisausbildung, die Schwerpunktausbildung ein einjähriges Studium und eine halbjährige Praxisausbildung. Eine Zwischenprüfung sollte eine frühzeitige Orientierung über die Berufseignung ermöglichen. Am Ende der Grund- und der Schwerpunktausbil-

dung sollte jeweils ein Teil der Abschlußprüfung erfolgen. Damit wären — ganz nach Bielefelder Tradition — hochgesteckte Reformziele in starre Formen umgesetzt und durch Kompromisse verwässert worden.

Die Fraktion der Grünen³⁶ schlug vor, die einphasige Juristenausbildung im Sinne der föderalistischen Vielfalt als gleichberechtigt neben der zweiphasigen Ausbildung zuzulassen, um dann nach Ausbildung der geburtenstarken Jahrgänge auf der Grundlage wirklich fundierter Erfahrungen zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung notwendig ist.

Der Regierungsentwurf³⁷, der zu der heutigen Fassung des DRiG führte, ging auf die Erfahrungen aus den Einphasen-Modellen erst gar nicht ein, da es ihm vor allem darauf ankam, diese möglichst schnell vergessen zu machen. Die Untersuchungsergebnisse der die Einphasenausbildung begleitenden Zentralen Forschungsgruppe³⁸ wurden ohnehin nicht verwertet.

ceterum censeo: ...

War die einphasige Ausbildung nur ein ‚Zwischenspiel‘³⁹, das mit Ausscheiden der letzten AbsolventInnen 1991 endgültig der Vergessenheit anheimgegeben wird? War es nur ein einphasiges Experiment, dem keine Aus- und erst recht keine Verwertungsphase folgt? Beides wäre fatal und würde dem, was in naher Zukunft folgen soll — ob Konsolidierung, Modernisierung oder gar Reform — wiederum nur einen Übergangstatus zuweisen: Solange die richtigen Fragen an eine Ausbildungsreform nicht beantwortet und die Antworten nicht in die Praxis umgesetzt werden, bleibt die Forderung nach einer grundlegenden Reform der juristischen Ausbildung aktuell.

Wir wollen abschließend zu fünf zentralen Aspekten der Debatte um die Einphasenausbildung, die auch für die aktuelle und zukünftige Reformdiskussion von Bedeutung sind, Stellung nehmen.⁴⁰

32 Rinke aaO (Anm.30), 24ff

33 BT-Drs. 8/3301

34 BGBl. I, 1451

35 BT-Drs. 10/213

36 BT-Drs. 10/1184

37 BT-Drs. 10/1108

38 Haag, in: Hassemer u.a. (Hg.), Juristenausbildung zwischen Experiment und Tradition, 1986, 1ff

39 v.Nieding, Berufschancen für Juristen, 3.Aufl. 1986, 36

40 Eith, ZRP 1982, 48; Warburg, in: 25 Jahre BRAK, 1984, 121ff; Schmidt/Braun/Mögele, JZ 1984, 364ff; Brink, Berlit/Dreier und Fruth, KJ 1981, 141, 150, 159; Voegeli aaO (Anm.1); Rueß aaO (Anm.1); Wassermann/Kirchner/Kröpfl, Das Recht der Juristenausbildung (Nds.), 1988, 9ff

● Die **Theorie-Praxis-Integration** war einheitliches Ziel aller Modelle, wurde jedoch ganz unterschiedlich umgesetzt. Nur Hamburg vertrat ein echtes ‚Integrationsmodell‘, in dem Uni- und Praxisveranstaltungen parallel liefen.⁴¹

In allen anderen Modellen wechselten sich Studium und Praxis in Phasen ab, differenziert nach Anzahl und Länge. Das bloße Nacheinander weniger Theorie- und Praxisphasen wird nicht dem Reformanliegen gerecht, neben die notwendige Praxisorientierung der universitären Ausbildung zumindest gleichrangig die kritische wissenschaftliche Durchdringung der Praxis zu stellen.⁴² Das juristische Studium soll nicht „zurückfallen in den Status von Berufsschulen, geistigen Leibregimentern oder akademischen Bergwerken“⁴³, sondern die Grundlage bilden für die ständige Neuorientierung der juristischen Professionen und der Justiz von unten her, für wissenschaftlich fundierte soziale, libertäre, rechtsstaatliche und vor allem demokratische Impulse. Also nicht „Verpraxung sans phrase“, wie sie uns die letzten SPD-Reformvorschläge beschert hätten⁴⁴. Daß die Umsetzung einer konsequenten Theorie-Praxis-Integration organisatorische Probleme bei der Neustrukturierung alt-hergebrachter Praxis-Ausbildungs-Gewohnheiten mit sich bringen mag⁴⁵, ist sicher ebenso richtig wie lösbar.

● Die Einbeziehung der Nachbarwissenschaften – je nach Standpunkt formuliert als **Integration der Sozialwissenschaften** – war und ist das heißeste Eisen in der Reformdebatte⁴⁶. Für uns ist dieser Aspekt auch heute, besser: gerade aus heutiger Sicht mit Ambivalenzen bestückt. Die nach wie vor notwendige Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die juristische Ausbildung⁴⁷ bringt – konsequent betrieben – Probleme mit sich: Wie ist die zwangsläufige Ausweitung des Lehrstoffes zu verhindern? Soll die Schwierigkeit juristischer Dogmatik noch durch zusätzliche sozialwissenschaftliche Methodik gesteigert werden? Kann man den Studierenden zumuten, in den ohnehin belastenden Prüfungen auch noch nachbarwissenschaftliche Erkenntnisse reproduzieren zu müssen? Setzt das rechtswissenschaftliche Studium sozialwissenschaftliche Kenntnisse voraus, oder umgekehrt ...?⁴⁸ Es ist schon schwer genug, „gute“ JuristInnen auszubilden: Sie können nicht zugleich auch noch gute SoziologInnen, PsychologInnen, PolitologInnen etc. sein. Vielleicht ist jenseits aller didaktischen Integrationsmodelle die naive Forderung zu erheben, die gesamte Ausbildung – ob im Grundstudium, in einer Vertiefungsphase oder in der Praxis – müsse die jeweils relevanten sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse selbstverständlich miteinbeziehen. Notwendig ist ein dauernder Prozeß konstruktiver Auseinandersetzung mit dem Lehrkörper, mit den Praktikern, mit anderen Disziplinen. Hier ist womöglich bereits mehr erreicht, als man wahrhaben will⁴⁹. Andererseits ist die Gefahr des ‚mit allen sozialwissenschaftlichen Wassern gewaschenen Justiztechnokraten‘ nicht zu unterschätzen⁵⁰.

● Die **Didaktik** der juristischen Ausbildung liegt nach wie vor im Argen. Hier haben die Einphasenmodelle wertvolle Anstöße geliefert: Vorlesungen sind durchaus durch andere Veranstaltungsformen zu ersetzen, jedenfalls könnten sie didaktisch effektiviert werden.⁵¹ Ganz wichtig ist die Schwerpunktbildung, die übrigens nicht automatisch zu verfrühter Spezialisierung führen muß (aber kann). Gerade in der Vertiefung eines juristischen Teilaspekts liegt die Chance wirksamer Theorie-Praxis-Integration, der Einbeziehung relevanter Nachbarwissenschaften und das Feld für neue didaktische Formen: Projektstudium, exemplarisches Lernen, Gruppenarbeit ... Freilich muß davor gewarnt werden, jegliche Reformforderungen auf eine etwaige Vertiefungsphase zu verschieben.

● Die **Verkürzung der Ausbildungsdauer**, die von den Einphasenmodel-

len tatsächlich geleistet wurde, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die weitgehende Verschulung, die v.a. in den Südmodellen damit einher ging⁵², ist jedoch als aufgedrängte Fürsorge abzulehnen. Es muß den Studierenden überlassen bleiben, ob sie schnell fertig werden wollen – wozu sie allerdings eine realistische Chance brauchen – oder mit akademischer Muße an die Rechtswissenschaften und ihre nachbarwissenschaftlichen Bezüge herangehen.

T3	↑
PH Prüfungsamt Diplom / Promotion	
PH Praktikumsbüro	
PH FBI Dekanat	
Rechtswissenschaft Dekanat, Fachschaft, Studienberatung	
PPP Experimentelle Psychologie	
PPP Prüfungsamt	
← L3	

● Das **Prüfungswesen** kann wertvolle Impulse aus den einphasigen Ausbildungsmodellen aufnehmen. Zwei Staatsprüfungen, die alle juristischen Teilgebiete umfassen, sind absurd. Eine Abschlußprüfung reicht vollkommen, über deren Inhalt wäre trefflich zu streiten⁵³, auch über die Möglichkeit, diese Abschlußprüfung aufzuteilen und vor einer Schwerpunktpphase ganze Themenbereiche (Zivilrecht, Strafrecht ...) vollständig ‚abzuschichten‘⁵⁴. Die Einrichtung von Zwischenprüfungen ist sicher als Irrweg der Einphasenausbildung anzusehen; über sinnvolle studienbegleitende Leistungskontrollen – nicht das, was zur Zeit als Farce angeboten wird – wäre etwa auf der Grundlage der Bremer Erfahrungen nachzudenken.

Es gibt viel zu lernen von den Einphasen-Modellen – packen wir’s an!
Helmut Pollähne und Birgit Paetow-Thöne sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Bielefeld

- 41 Rueß aaO (Anm.1), 139ff
 42 Hart, KJ 1980, 420
 43 Wiethölter, KritV 1986, 36
 44 Wiethölter, KritV 1986, 34
 45 vgl. Eith, ZRP 1982, 48f
 46 Rueß aaO (Anm.1), 124, 252, 272ff; Voegeli aaO (Anm.1), 55; Wassermann/Kirchner/Kröpil aaO (Anm.40), 11
 47 vgl. Joerges, ZRP 1982, 96 m.Anm. Lautmann/Schumann, ZRP 1982, 160
 48 Warburg aaO (Anm.40), 132; Hart, KJ 1980, 420
 49 Wiethölter, KritV 1986, 35
 50 vgl. den Beitrag von Maitra in diesem Heft
 51 vgl. Voegeli aaO (Anm.1), 81ff; Schmidt/Braun/Mögele, JZ 1984, 368
 52 Warburg aaO (Anm.40), 131
 53 Rueß aaO (Anm.1), 128ff, 259, 279
 54 Schmidt/Braun/Mögele, JZ 1984, 369



Von Richtern, bösen Buben und der Mär von den Sozialwissenschaften im Recht

Dilip D. Maitra

Es war einmal – ein Richter. Der litt gar sehr unter dem bösen Worte „Klassenjustiz“, mit dem böse Menschen, Reformer genannt, dem Lande und seiner Justiz zu schaffen machten. Da es in jener Zeit keinen König mehr gab, der mit Zensur, Henker, Bütteln und Schergen dem üblen Treiben hätte Einhalt bieten können, war groß die Not und viele gab es, die auf Abhilfe sann. Eines garst'gen Tages litt der Richter besonders, denn in einer rechtssoziologischen Schrift der Schurken las er gar dreiste Worte über „Bevölkerung und Recht in diesem unserem Lande“¹. Da sprach er zu sich selbst: „Man muß die Buben mit ihren eigenen Waffen schlagen. Wohl an, frisch ans Werk und ein Schufft, wer Übles dabei denkt!“ Sprach's und verfaßte selbst eine Schrift, worin er in trefflichen Worten dem geneigten Publikum anhand der genannten Untersuchung zu zeigen wußte, daß das Volk, ja, selbst der Pöbel, seine Justiz heiß und innig liebte, die Rede von der „Klassenjustiz“ also nichts als eine schändliche Lüge sei². Dies getan, ließ er sich von seinem braven Weibe aufischen, daß es eine Art hatte, ließ den lieben Gott einen guten Mann sein und harrte vergnügt der Dinge, die da kommen sollten. Doch Welch ein böses Erwachen, als der arme Richter erfahren mußte, daß die Bösewichter, statt in blankes Entsetzen, Zittern und Zagen zu verfallen, in großes Hohngelächter ausgebrochen waren³.

Was hatte dieser wack're Mann wohl falsch gemacht?

Ich will's Euch sagen, liebe Kinder! Er hatte bei seiner Sekundäranalyse die Regeln einer ihm fremden Kunst, der Soziologie, gröblichst mißachtet. Denn von „Signifikanz“, „Indikatoren“, „Validität“ und „Entität“ hatte der arme Jurist in seinem Leben noch nichts gehört.

Nicht erst seit dieser schönen Zeit gelten die Sozialwissenschaften als eher linke Domäne, so daß es nicht wunder nimmt, daß vor allem Linke eine „Integration der Sozialwissen-



WECHSELWIRKUNG

7.-DM, Jg. II, 4. Quartal, Dezember 89

A 9104 F. Nr. 43

WECHSELWIRKUNG
TECHNIK NATURWISSENSCHAFT
GESELLSCHAFT**PVC
Dioxin
Pestizide**DDR konkret:
Studenten im Aufbruch
Computer und Ökologie:
Ende der Pionierzeit
für InformatikerInnen?
Zur Kontinuität der
Eugenik**Nr. 43, Dezember 1989****Thema: Umweltgifte****Gebt dem Grenzwert eine Chance! – Pestizide im Trinkwasser * Risiko Dioxin – Ein Zusammenspiel von Wissenschaft, Industrie und Behörden * Vom lästigen Salzsäuregas zum Magarinebecher – Die Geschichte des PVC * Pestizideinsatz in Nicaragua – Ein Beispiel für angepasste Technologie *****Weitere Themen:****Autonomie für die Hochschule – Studenten der DDR im Aufbruch * Einsatz von Computern in umweltpolitischen Gruppen * Das Ende der Pionierzeit – Berufsentwicklung von InformatikerInnen und EDV-Fachkräften * Wege zu einer »befreiten« Eugenik – Zur Kontinuität einer diskreditierten Wissenschaft * Probeheft für DM 4,- in Briefmarken bestellen!****Bestellungen an WECHSELWIRKUNG
Gnelsenaustr. 2, 1000 Berlin 61
DM 7,- Einzelheft (+ Versandkosten)
DM 28,- Abonnement für 4 Hefte (Incl. Versandkosten); erscheint vierteljährlich**

schaften“ in Rechtswissenschaft und juristische Ausbildung fordern, wogegen Konservative dafür in der Regel weniger zu begeistern sind. Dem Ruf nach „mehr sozialwissenschaftlicher Kompetenz“ der Juristinnen meint man sich denn auch kaum verschließen zu können, wenn man zum Beispiel sieht, wie in der Diskussion um AIDS und Recht manche Rechtswissenschaftler ihr Credo „Viel Strafe nutzt viel!“ als Präventionsstrategie verkaufen.

Mir erscheint es dennoch recht fraglich, ob die oft umstandslos auf die Reformwunschlister gesetzte „Integration der Sozialwissenschaften“ so eine fortschrittliche Sache ist. Wollen wir wirklich neben dem „venire contra factum proprium“ und dergleichen noch „Validität“ und „Entität“?

Angesichts der Stofffülle unseres Faches kann der Einbezug der Sozialwissenschaften schwerlich ein besonders umfassender sein. Mit der blanken Forderung und ihrer Durchsetzung ist daher wenig gewonnen. Was soll ein Pflichtenchein in Soziologie, Politikwissenschaft oder Psychologie? Eine lästige Pflichtübung mehr, ein Schein, nebenbei erschlagen, der wenig Verständnis für das fremde Fach bringt, schon weil er – wie zum Beispiel der „Außerrechtliche“ an der FU Berlin – mit Vorliebe an der eigenen Fakultät gemacht wird, bestenfalls also „außerrechtliche Bezüge“ aufweist. Das schlimmste wären auf JuristInnen zugeschnittene Kurse mit Titeln wie „Soziologie für Juristen“. Dort wäre Schmalspur Lehrmeister, nicht Methode, sondern Faktenwissen würde hier erlernt. In solchem Rahmen kann die „progressive Essenz“ der Sozialwissenschaften, die kritische Einsicht in gesellschaftliche Verhältnisse schwerlich vermittelt werden, also auch nicht eine Relativierung juristischer Kategorien, die Erfahrung ihrer gesellschaftlichen Voraussetzungen. Nicht ein Verlangen, sich selbst ein Urteil zu bilden, wäre Resultat, sondern eine auf Halbwissen gegründete Urteilsbereitschaft. Unser Richter hätte sich mit solcher Vorbildung *vielleicht* nicht blamiert, doch kann es uns wirklich um derlei Erfolg gehen?

Und prinzipieller: Wer sagt denn, daß die Sozialwissenschaften schlechthin einen emanzipativen Gehalt haben? Der zynische Sozialtechnokrat, der, systemtheoretisch geschult, die Sache nur am Laufen halten will, ist er tatsächlich nur ein Zerrbild? Daß das sozialwissenschaftliche Wissen vom Menschen eine Voraussetzung neuzeitlicher Machtausübung ist, hat eindrucks-

voll der französische Philosoph und Historiker Michel Foucault gezeigt. „Was die Richter durchsetzen, wenn sie, therapeutische Urteile‘ fällen und ‚Resozialisierungsstrafen‘ verhängen, ist“, Foucault zufolge, „die Ökonomie der Macht und nicht ihrer Skrupel oder ihres Humanismus“⁴. Gegenstand gesellschaftlicher Sanktions-, Kontroll- und Normierungsgewalt sei der „erkennbare Mensch (Seele, Individualität, Bewußtsein, Gewissen, Verhalten ...)“⁵ als soziales Wesen. „In dem Maße, in dem die Medizin, die Psychologie, die Erziehung, die Fürsorge, die Sozialarbeit immer mehr Kontroll- und Sanktionsgewalten übernehmen, kann sich der Justizapparat seinerseits zunehmend medizinisieren, psychologisieren, pädagogisieren“⁶, so eine Folgerung Foucaults.

Sollte sich die Forderung nach „Integration der Sozialwissenschaften in die Rechtswissenschaft“ durchsetzen, dann wohl vor allem mit dem Argument, die Effektivität von Normsetzung und Normanwendung ließe sich dadurch erhöhen. Per se enthält die Forderung also nichts positives. Leider ist es aber nicht so einfach, daß deshalb sozialwissenschaftliche Unbedarftheit als juristische Tugend taugte.

Was bleibt?

Und wenn sie nicht gestorben sind, dann ... ? Vielleicht die Forderung, daß es möglich sein muß, bei BAföG-Bezug und Scheinanrechnung ein bis zwei Semester fachfremd zu studieren. Dann am ehesten wäre die Möglichkeit eröffnet, eine andere Denkweise kennenzulernen, einen relativierenden Blick auf die eigene Profession zu gewinnen, Denkfähigkeit statt Denkverbote zu kultivieren. Nicht durchsetzbar? Auf die Forderung, noch mehr unverdaut Halbverstandenes ins Kurzzeitgedächtnis einpauken zu dürfen, können wir dann aber auch beruhigt verzichten. **Dilip D. Maitra studiert Jura in Tübingen**

Anmerkungen

- 1 vgl. Theo Rasehorn, Klassen und Rechtsbewußtsein. Analyse einer Bevölkerungsumfrage (der Titel derselben lautete: „Bevölkerung und Recht in der Bundesrepublik“, d. Verf.), Recht und Politik 1973, 144ff
- 2 vgl. Walther Pripcke, Klassenjustiz und Wirklichkeit, DRIZ 1976, 81f
- 3 nicht allzu höhnisch, aber kritisch zu Basiserhebung, Rasehorn und v.a. Pripcke: Hubert Rottleuthner, Thematik: Zur Verwendbarkeit von Ergebnissen der empirischen Sozialforschung, in: Rotter, Frank u.a. (Hrsg.), Rechtssoziologie Examinatorium, Heidelberg, Karlsruhe 1980, 154ff
- 4 Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1977, 392
- 5 ebda., 394
- 6 ebda., 395

Preußens Gloria

Die ungebrochene Tradition der juristischen Ausbildung

Marc Lindenau

„Wie lebhaft ist in den letzten zwanzig Jahren über die Reform des juristischen Studiums verhandelt worden, wieviel hat man von Umänderung der Lehrmethode, zweckmässiger Anleitung zur Praxis, verbesserter Examensvorbereitung geschrieben und gesprochen – und wie wenig hat sich tatsächlich verändert!“¹

Ein für das Jurastudium offenbar zeitlos zutreffendes Zitat und darum auch nicht mehr so taufrisch, wie man vielleicht annehmen möchte. Tatsächlich stammt es von 1873.

Doch wie wenig hat sich seitdem wirklich verändert? Mit Hilfe dieses historischen Überblicks soll versucht werden, die Kontinuität in der Ausbildung seit dem achtzehnten Jahrhundert nachzuweisen und die Wurzeln der heutigen Ausbildung offenzulegen.

Preußen: Dem Staate verpflichtet

Noch immer ist die Ausbildung stark an der Preußens angelehnt. Als im Jahre 1793 die „Allgemeine Gerichtsordnung“ in Kraft trat, wurden die Grundlagen der jetzigen Ausbildung gelegt. In ihrem III. Teil, 4. Titel wird die Trennung von Theorie und Praxis festgelegt. Nach einem dreijährigen Universitätsstudium wurde das erste Examen abgelegt. Nicht unbedingt gute Leistungen waren gefordert, sondern beglaubigte Zeugnisse des Fleisses und des Wohlverhaltens.

Im Examen sollte der Kandidat gute natürliche Fähigkeiten, eine gesunde Beurteilungskraft sowie gründliche und zusammenhängende Rechtskenntnisse nachweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten „Leute, welchen es an einem oder dem anderen der (...) bemerkten Erfordernisse mangelt, (...) ohne alle Nachsicht oder übel angebrachtes Mitleiden abgewiesen werden; weil es besser ist, daß sie noch in Zeiten zu einem anderen nützlichen Gewerbe greifen.“ So III, 4, § 3.



Bestand der Kandidat das Examen, wurde er zum Auskultator ernannt. Die Ausbildung der Auskultatoren erfolgte in der von der Justiz verwalteten „Pflanzschule“. Seine Aufgabe bestand hier im Lesen von Akten und der Teilnahme an Beratungen und Sitzungen. Des weiteren hatte er sich im privaten Studium die Prozeßordnung anzueignen.

Während der gesamten Auskultatur wurden über die Betroffenen sogenannte „Conduitenlisten“ angefertigt, die genaue Auskunft über ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten gaben. Diese waren dann auch ständige Quelle der Unsicherheit, da sie geheim geführt wurden.²

Nach Abschluß der einjährigen Auskultatur erfolgte ein weiteres Examen, bestehend aus einer „Probeleration“ – einer schriftlichen Hausarbeit – und einer mündlichen Prüfung. Nach bestandener Prüfung und nochmaliger Überprüfung des Lebenswandels wurde der Kandidat Referendar.

Im ca. vier Jahre dauernden Referendariat erlernte er die Praxis der Rechtsanwendung anhand von Fäl-

len und man eröffnete ihm die Möglichkeit, in der Verwaltung tätig zu werden. Im Anschluß daran erfolgte die Vorstellung zur „Großen Staatsprüfung“, welche zentral von der königlichen Intermediatkommission in Berlin abgenommen wurde. Wiederum sollten nicht nur die Rechtskenntnisse, sondern auch „der ihm beiwohnende Scharfsinn und (die) Beurteilungskraft auf die Probe gestellt werden.“

Wie gut oder auch schlecht das Ergebnis auch ausfiel, alle „Volljuristen“ durften darauf vertrauen, in den Staatsdienst übernommen zu werden; die Besten in der höher besoldeten Verwaltung und die Erfolgreichen als Sekretäre, Archivare und in der unteren Verwaltung.³

Schließlich sollte sich die Formung und Erziehung der jungen Juristen in einer über siebenjährigen Ausbildung auch für den Staat rentieren, hatte man sich doch durch starke Praxisorientierung der Ausbildung den überall einsetzbaren Generalisten herangezogen, der durch ständige charakterliche Prüfung Staat und König treu dienen würde.

Geändert wurde die Ausbildung im Jahre 1869 mit dem „Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste“. Die Anzahl der Examina wurde auf zwei reduziert und das Ausbildungsziel, die Befähigung zum Richteramt, festgeschrieben. Mindeststudiendauer war weiterhin drei Jahre, doch wurde die Theorie nun höher gewichtet. Gleiches bestimmte das „Gerichtsverfassungsgesetz“ von 1877, nach der Reichsgründung 1871, erstmals reichsverbindlich, doch blieb die Ausführung der Bestimmungen weiterhin Ländersache. Die Lehre änderte sich erst mit der Einführung des BGB grundlegend, da das bürgerliche Recht nunmehr in den Vordergrund rückte.⁴

Das erste Staatsexamen gliederte sich in eine Hausarbeit, vier Klausuren und eine mündliche Prüfung. Das Referendariat, das sich daran anschloß, erstreckte sich über zwei Jahre, die bei Gerichten und Rechtsanwältinnen abzuleisten waren, zum Teil aber auch bei der Staatsanwaltschaft zugebracht werden konnten.

Weimar: Der Staat im Staat

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs änderte sich an den Regelungen für die Juristenausbildung nichts, die Grundstrukturen blieben erhalten. Damit war auch der Grundstein für das Verständnis der Juristen für ihren Berufsstand gelegt: sie sahen sich als elitär, feudal und militaristisch, wenn auch als unpolitisch an.⁵ Diese unpolitische Haltung schlägt sich eindeutig in der Ungleichgewichtung der Rechtsprechung gegen politisch motivierte Taten nieder.



Wurden 1919 nach Auflösung der Münchner Räterepublik 2210 Personen verurteilt, davon einer zum Tode, erfolgte auf den „Kapp-Putsch“ 1920 gerade eine, obwohl die Putschisten 200 standrechtliche Erschießungen vornahmen und die Republik nahezu in den Bürgerkrieg stürzten. Wurde bei den Räterepublikanern weitestgehend „ehrlose Gesinnung“ angenommen, erkannte das Reichsgericht bei den Putschisten auf „unzweifelhaft edle Motive“ und „selbstlose Vaterlandsliebe“.⁶ Unter diesen Voraussetzungen ist auch Tucholskys Anklage in „Deutsche Richter“ zu verstehen:

„Man sehe sich diese Richter an, man höre diese Menschen sprechen, und man wird finden, daß ganze Literaturen umsonst geschrieben sind, daß unsre Bäume nicht für sie blühen, unser Gelächter nicht für sie lacht, unsre Tränen nicht für sie fließen.“

Ein Volk, ein Reich, eine Ausbildung

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde die Ausbildung zur reinen Reichssache. Die „Justizausbildungsordnung“ von 1934 regelte Studium und Referendariat in allen Details. Den Grund dafür nennt Roland Freisler im Vorwort eines JAO-Kommentars: „Der Nationalsozialismus kann bei seiner organischen und daher klaren Betrachtungsweise des völkischen Lebens auch der inneren Einstellung seiner Juristen nicht neutral gegenüber stehen ... Wir müssen uns bemühen, in den Geist des neu erwachten Volkes, dessen Glieder wir sind, einzudringen, um dadurch den festen Boden zu gewinnen, der uns instand setzt, auch bei der Erziehung der kommenden Generation erfolgreiche Werkzeuge des nationalsozialistischen Volksgedankens zu sein.“⁷

Diesem Ziel dienten die im Studium immer wiederkehrende ideologische Schulung und die Kasernierung der Referendare in Gemeinschaftslagern. Ansonsten hielt sich auch die JAO an das alte preußische System.

Nach 1945: Zeit des Umbruchs, Zeit des Aufbruchs?

Unter Anlehnung an die JAO erließen die Oberlandesgerichtspräsidenten der Britischen Zone 1946 eine einheitliche Neufassung, die durch Bekanntmachung des Zentraljustizamtes für die Britische Zone am 29.8.1948 neu gefaßt wurde.⁸ Zwischen 1949 und 1951 erließen die meisten Bundesländer Ausbildungsverordnungen, die sich jedoch wie-

derum am preußisch-reichsdeutschen, dualistischen System orientierten. Bundeseinheitlich wurde es im Deutschen Richtergesetz von 1961 verankert. Die Diskussion über ein wenn schon nicht besseres, so doch zumindest anderes Studium, mündeten 1972 in der Einführung einer zehnjährigen Experimentierphase mit der „einphasigen Ausbildung“, die 1984 in aller Stille zu Grabe getragen wurde.⁹ Die Novellierung des DRiG 1984 brachte nur die Einführung der „studienbegleitenden Leistungskontrollen“, weiterhin Bestand hat das Ausbildungsziel „Befähigung zum Richteramt“ bei einer dreieinhalbjährigen Studiendauer, einem zweieinhalbjährigen Referendariat und zwei Staatsexamina.

Die Vorteile dieser Ausbildungsform waren aus deutscher Sicht unübersehbar: Den im ganzen Recht ausgebildeten Juristen, die Normtreue, die freie Berufswahl in allen juristischen Disziplinen usw. Doch häufen sich in jüngster Zeit Stimmen, die gerade diesen Umstand beklagen. Die Stofffülle und die im Vergleich mit dem europäischen Ausland überlangen Studienzeiten sind hier Hauptangriffspunkte der tradierten Ausbildung.¹⁰

Eine Änderung unseres zweihundertjährigen Ausbildungsmodells ist absehbar und unvermeidlich. Ob dabei der Abschied vom Einheitsjuristen mit einer damit verbundenen Spezialisierung schon an den Universitäten oder weiterhin der Generalist im Vordergrund steht, ist unklar.

Wünschenswert erscheint jedoch die Abkehr vom alten preußischen Ideal von der Verpflichtung dem Staat gegenüber und eine Zuwendung zu den tatsächlichen gesellschaftlichen Zuständen, eine Ausbildung also, die weniger an Lehrplänen als am Menschen orientiert ist.
Marc Lindenau studiert Jura in Bielefeld

Anmerkungen

- 1 Muther, T., Die Reform des juristischen Unterrichts, Weimar 1873, 5
- 2 Hattenhauer, H., Juristenausbildung, JuS 1989, 515
- 3 Hattenhauer aaO (Anm. 2), 516
- 4 Daude/Wolff, Die Ordnung des Rechtsstudiums im Königreich Preußen, Halle a.d. Saale 1908, 19, 32ff
- 5 Rabofsky/Oberkofler, Die verborgenen Wurzeln der NS-Justiz, Wien 1985, 87
- 6 Müller, I., Furchtbare Juristen, München 1987, 21ff
- 7 Palandt/Richter, Die Justizausbildungsordnung des Reiches, Berlin 2. Aufl. 1939, S. VI f
- 8 Hann. Rechtspflege 1946, 68; VOBIBZ 1948, 299
- 9 Einen Überblick über den Diskussionsstand bis 1970 bei: Oehler, D., In welcher Weise empfiehlt es sich die Ausbildung der Juristen zu reformieren?, München 1970, 45ff
- 10 siehe z.B. Großfeld, JZ 1986, 357ff; Pieper, ZRP 1989, 201ff; Wesel, Die Zeit vom 19.5.1989

taz

5 Mark

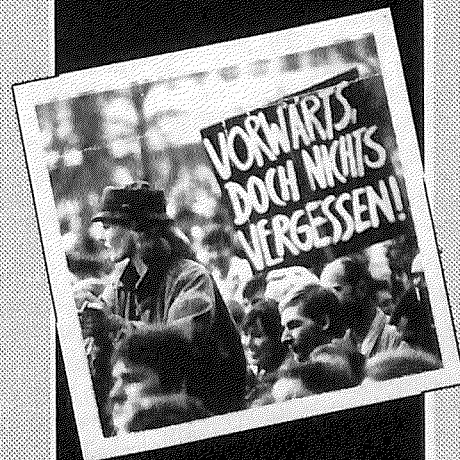
DDR

JOURNAL

ZUR NOVEMBERREVOLUTION

August bis Dezember 1989

Vom Ausreisen bis
zum Einreißen
der Mauer



■ Chronik ■ Dokumente
■ Reportagen ■ Analysen
■ Interviews und ■ Beiträge
von Christa Wolf, Jurek
Becker, Jürgen Fuchs, Wolf
Biermann u.a. ■

**ERHÄLTlich IM
ZEITSCHRIFTEN-
HANDEL**

Wir fassen zusammen: Auf über 160 Seiten dokumentieren wir die grenzenlosen Ereignisse der DDR zwischen August und Dezember 1989.

Ihr könnt nachlesen: Das taz-„DDR-Journal“ für DM 5,- im Zeitschriftenhandel, per Scheck mit nebenstehendem Coupon (DM 6,20 incl. Versandkosten) oder per Überweisung von DM 6,20 auf Postgirokonto Nr. 540 19-107, PGiroA Bln-W, BLZ 100 100 10, taz-Verlag. Absender nicht vergessen!

KEIN CASH AUF TASCHE!

Ich bestelle das taz „DDR-Journal“ per Scheck (gedeckt, na klar) und lasse dafür DM 6,20 (incl. Versandkosten) springen. Das geschichtsträchtige Werk geht dann an den/die ungeduldige/n

Name:

Strasse:

Ort:

Unterschrift:

Die Bestellung geht an: taz „DDR-Journal“, Kochstr. 18, 1000 Berlin 61.